

Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen regelt dieses
Gesetz die Zuständigkeit sowie das Verfahren bei der Ausweisung der
verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung.

II. Behörden

Art. 2 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement
ausgeübt.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann in Weisungen
insbesondere die Organisation, die Aufgaben sowie die Koordination der
Beratungsstellen regeln.

Art. 3 *1. Polizei* *a. Interventionsbehörde*

¹ Die Polizei ist zuständig für die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b
Abs. 4 ZGB. Sie informiert die ausgewiesene Person über den räumlichen
Bereich, auf welchen sich Ausweisung und Betretungsverbot beziehen, über
die Folgen der Missachtung der polizeilichen Ausweisung (Art. 292 StGB³)
und über den Termin der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft.

² Die Polizei nimmt der ausgewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung
ab. Die ausgewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände
des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine
Zustelladresse an.

Art. 4 *b. Informationspflichten*

¹ Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren
Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen.

² Die Polizei kann die Verfügung betreffend Ausweisung und
Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle übermitteln, wenn ihre
Einwilligung oder ein Fall von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt. Nach
Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die

verletzende Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

Art. 5 *2. Staatsanwaltschaft*
 a. Entscheid über Ausweisung

¹ Die ausgewiesene Person wird innert 48 Stunden von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Diese entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Ausweisung, ob die Ausweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Ausweisung und das Betretungsverbot können längstens um 10 Tage verlängert werden. Die Staatsanwaltschaft erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid.

² Erscheint die ausgewiesene Person nicht zur Einvernahme, so entscheidet die Staatsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage über die Ausweisung und das Betretungsverbot.

³ Hat die ausgewiesene Person keine oder keine gültige Zustelladresse angegeben, so gilt die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot mit dem Erlass als eröffnet.

⁴ Weisungen im Sinne des Strafgesetzbuches, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren, können nur im Rahmen eines Strafverfahrens verfügt werden.

Art. 6 *b. Informationspflichten*

¹ Die Staatsanwaltschaft informiert die gefährdete Person unverzüglich über den Inhalt und die Dauer der Ausweisungsverfügung, über die Folgen einer Missachtung der Verfügung durch die ausgewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über ihre rechtlichen Möglichkeiten sowie insbesondere über die Möglichkeit zur Anrufung des Kantonsgerichtspräsidiums nach Art. 7 dieses Gesetzes.

² Die Staatsanwaltschaft informiert die ausgewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

³ Sind vormundschaftliche Massnahmen zu prüfen, so meldet die Staatsanwaltschaft die Ausweisung unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

Art. 7 *3. Kantonsgerichtspräsidium*
 a. Verlängerung der Wegweisung

¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Erlass des Entscheids der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgerichtspräsidium um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28 ff., Art. 175 ff. ZGB oder Art. 275 f. der Zivilprozessordnung (ZPO)⁴ ersucht, so verlängern sich die Ausweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums, längstens aber um zehn Tage.

² Das Kantonsgerichtspräsidium informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

III. Verfahren

Art. 8 *Verweis*

¹ Das polizeiliche Verfahren sowie das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz⁵ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁶.

² Das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 9 *Rechtsmittel*

Der Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10 *Verhältnis zu anderen Massnahmen*

¹ Schutzmassnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. In diesen Fällen teilen die Organe der Zivilrechtspflege ihre Entscheidungen der Polizei mit.

² Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 *Hängige Verfahren*

Dieses Gesetz findet auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ SR 220
² GDB 101
³ SR 311.0
⁴ SR ...
⁵ GDB 130.1
⁶ GDB 133.21